

Stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Sie haben beantragt eine Badekur im Rahmen der Heilbehandlung nach dem BVG als "stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung" durchzuführen. Anliegendes Merkblatt dient der Darstellung des Antragsverfahrens und gibt zudem einige Hinweise zur Kurdurchführung als solches.

Anliegende Zweitausfertigung ist für Ihren behandelnden Arzt bestimmt, der im Laufe des Verfahrens ein Kurgutachten zu erstellen hat.

Die Badekur ist eine befristete stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einer Kurklinik und steht unter ständiger ärztlicher Leitung, ist also kein Erholungsurlaub! Sie soll einen Heilerfolg sichern oder einer drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorbeugen.

Eine Badekur dient nicht als Ersatz für eine ärztliche, wohnortnahe Behandlung. Die Bewilligung einer solchen ergänzenden Maßnahme ist nur möglich, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustands, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen (§ 11 Abs. 2 BVG).

Der Bewilligung einer Badekur muss demnach immer eine umfängliche haus- oder fachärztliche Betreuung vorangehen, die u. a. auch die ausschöpfende Verordnung von Heilmittelanwendungen am Wohnort beinhalten sollte. Reichen diese ambulanten Maßnahmen nicht aus um eine gesundheitliche Stabilisierung zu erzielen oder sollte sich nach Erreichen der Verordnungshöchstgrenzen für bestimmte Heilmittel, z.B. Krankengymnastik, ein weiterer intensivierender Behandlungsbedarf für solche Heilmittel ärztlich begründen lassen, kann zur Durchsetzung des Behandlungserfolges eine Badekur indiziert sein.

Eine Badekur kann **alle drei Jahre für mindestens 29 Tage gewährt werden**. Zu beachten ist jedoch, dass hierbei auch Kuren anderer Leistungsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Beihilfestellen usw.) zu berücksichtigen sind. Eine vorzeitige Wiederholung der Badekur kommt nur in Betracht, wenn dringende gesundheitliche Gründe dies erfordern. Hierzu ist eine individuelle ärztliche Begründung erforderlich. Der behandelnde Arzt hat dabei auch anzugeben, welche konkreten Maßnahmen bereits ambulant durchgeführt wurden und warum eine wohnortnahe Behandlung zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes nicht mehr ausreicht.

Wie gestaltet sich das weitere Antragsverfahren?

Im Zuge des Antragsverfahrens erhalten Sie vom BAPersBw einen Fragebogen. Hierin werden Angaben zu Ihrer Person und zu Ihrem jetzigen Gesundheitszustand gefordert. Bitte füllen Sie dieses Formblatt möglichst vollständig aus. Hierzu gehören auch die vollständigen Anschriften Ihrer Ärzte und Ihrer Krankenkasse, sowie Angaben über eine evtl. bestehende Schwerbehinderung.

In der weiteren Antragsprüfung wird das BAPersBw Ihren behandelnden Arzt, in der Regel den Hausarzt, mit der Erstellung eines Kurgutachtens beauftragen. Die Kosten dieses Gutachtens trägt das Bundesamt für das BAPersBw, das gilt auch für evtl. ergänzende Untersuchungen, die der Arzt aufgrund dieses Gutachtens bei Ihnen durchführen muss.

Im Kurgutachten wird Ihr Arzt auch nach der Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes befragt und insbesondere über Behandlungsansätze, die er oder andere Fachärzte in den letzten Wochen und Monaten veranlasst haben.

Nach Rückgang des ausgefüllten Kurgutachtens wird Ihr Kurantrag weiter geprüft. Hierbei werden alle entscheidungsrelevanten Unterlagen u. a. auch dem versorgungsärztlichen Berater des BAPersBw, mit der Bitte um einen Entscheidungsvorschlag, zugeleitet.

Über die Bewilligung oder die Ablehnung einer entsprechenden Rehabilitationsmaßnahme werden Sie abschließend in einem rechtsmittelfähigen Bescheid informiert. Im Falle einer Leistungsbewilligung werden Sie kurz vor Beginn der Maßnahme nochmals um Kontaktaufnahme mit Ihrem Hausarzt gebeten. Hierbei geht es um die Fragestellung, ob bei Ihnen am vorgesehenen Aufnahmetag auch tatsächlich eine Kurfähigkeit besteht.

Wo wird eine Badekur durchgeführt?

Für die Wahl des Kurortes sind grundsätzlich **medizinische Gesichtspunkte** maßgebend. Dabei werden ganz besonders die Gesundheitsstörungen, die die Kurnotwendigkeit verursachen, die Heilanzeigen der Badeorte sowie deren Gegenanzeigen berücksichtigt. Sie haben aber in jedem Fall die Gewähr, dass für Sie eine Kureinrichtung aus der Reihe der für Ihr Leiden in Frage kommenden ausgewählt wurde, die am sichersten einen Erfolg erwarten lässt.

Die Auswahl erstreckt sich über das komplette Angebot an unterschiedlichen Behandlungsansätzen in den jeweiligen medizinischen Disziplinen. Persönliche Wünsche und Vorlieben zum Behandlungsort können unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden, Sie sollten aber daran denken, dass



BUNDESWEHR

das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Leistungsbeschränkung auf das medizinisch Notwendige sich insbesondere auf so kostenintensive Behandlungsmaßnahmen, wie sie eine stationäre Rehabilitationsbehandlung darstellt, auswirken muss.

Das Wirtschaftlichkeitsgebot kommt insbesondere bei der Auswahl des Kurortes zum Tragen, wobei insbesondere die Kosten für die An- und Abreise bzw. die Entfernung vom Wohnort zur Kureinrichtung zu berücksichtigen sind.

Wann beginnt die Kur?

Im Falle einer Kurbewilligung erhalten Sie einen Bescheid, der Sie **rechtzeitig über den frühestmöglichen Kurbeginn** informiert. Von der jeweiligen Kureinrichtung erhalten Sie dann den **tatsächlichen Aufnahmetermi**n, der sich nach den zur Verfügung stehenden Betten und nach der Reihenfolge der eingehenden Kurunterlagen richtet.

Sollten Sie aus triftigen Gründen gehindert sein, zum festgesetzten Zeitpunkt anzureisen, **benachrichtigen Sie bitte umgehend die Kureinrichtung**, damit sie Ihnen evtl. noch einen neuen Kurtermin mitteilen kann. Bringen Sie für die Terminänderung gesundheitliche Gründe vor, darf die Kureinrichtung einen anderen Kurbeginn nur festsetzen, wenn Ihre Kurfähigkeit erneut ärztlich bestätigt wurde.

Um sich keinen Enttäuschungen auszusetzen, müssen Sie hierbei aber beachten, dass die Kurbewilligung in jedem Fall **vier Monate nach Bekanntgabe des Bescheides erlischt** und im Zweifelsfall neu beantragt werden muss.

Was ist bei Unterbrechung bzw. Abbruch der Kur zu beachten?

Die Kurbehandlung darf **grundsätzlich nicht unterbrochen werden**. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen (z. B. Todesfall oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen oder nachweisbar unaufschiebbare Angelegenheiten, die Ihre persönliche Anwesenheit unbedingt erfordern), kann der Chefarzt eine kurze Unterbrechung genehmigen.

Eine vorzeitige Beendigung der Kurmaßnahme behindert den Behandlungserfolg und ist nur aus **gesundheitlichen Gründen möglich**. Bitte wenden Sie sich unbedingt an den zuständigen Kurarzt, wenn Sie der Meinung sind, die Maßnahme wegen einer schweren Krankheit nicht fortsetzen zu können.

Persönliche Gründe oder die Unzufriedenheit mit der Unterkunft, dem Essen oder dem Behandlungskonzept der Klinik stellen keinen ausreichenden

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL



BUNDESWEHR

Grund für einen Kurabbruch dar. Wenden Sie sich bei Konflikten aller Art bitte an das medizinische Personal vor Ort, die Leitung der Klinik oder im Zweifelsfall auch direkt an das BAPersBw.

Sollten Sie die Badekur **eigenmächtig abbrechen**, können Sie eine Erstattung der Reisekosten **nicht** beanspruchen. Ferner kann Ihnen im Falle eines eigenmächtigen Kurabbruchs grundsätzlich auch keine vorzeitige Badekur im Folgejahr bewilligt werden, selbst wenn eine solche Maßnahme medizinisch begründet wäre.

Anreise zum Kurort, wer trägt die dadurch entstehenden Kosten?

Sofern die **Benutzung eines Pkw** nicht bewilligt wurde, empfehlen wir Ihnen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, wenn dies Ihr Gesundheitszustand zulässt.

Wenn Sie mit der Bahn anreisen, empfehlen wir Ihnen, sich bei der Deutschen Bahn AG (Fahrkartenschalter) eingehend nach den angebotenen Vergünstigungen zu erkundigen.

Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis mit Freifahrtberechtigung, sind Sie, **wenn Sie mit der Bahn anreisen**, verpflichtet, die tariflichen Vergünstigungen für Schwerbehinderte auf regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu nutzen.

Im Falle einer Kurbewilligung erhalten Sie ergänzend einen Antrag auf Reisekostenerstattung nach § 24 BVG. Ihre Reisekosten werden in angemessenem Umfang nach den Bestimmungen des **Bundesreisekostenrechts** erstattet.

Die Erstattung der Ihnen und gegebenenfalls Ihrer **notwendigen Begleitperson** entstandenen Kosten für die An- und Abreise, Gepäckbeförderung u. ä. beantragen Sie beim BAPersBw mit dem beiliegenden Vordruck. Kosten für die An- und Abreise am Kurort entstehen für Sie in der Regel nicht, da diese von der Kurklinik getragen werden. Vergessen Sie bitte nicht, Fahr-scheine, Quittungen u. ä. beizufügen.

Wenn Sie verpflichtet sind, Ihrer notwendigen Begleitperson eventuell entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten, wird Ihnen auch hierfür Ersatz in angemessenem Umfang gewährt.

Was ist in Bezug auf Ihren Arbeitgeber zu beachten?

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, **Ihrem Arbeitgeber umgehend über eine bewilligte Maßnahme zu informieren und den entsprechenden Kurbewilligungsbescheid zur Kenntnisnahme vorzulegen.**

Das gleiche gilt auch für die Mitteilung der Kureinrichtung über den Einberufungstermin.

Wie können Sie finanziellen Nachteilen vorbeugen?

Finanzielle Nachteile fügen Sie sich unter Umständen selbst zu, wenn Sie es versäumen, bei Ihrem Arbeitgeber die Fortzahlung Ihres Arbeitsentgelts zu beantragen. Versorgungskrankengeld müssen Sie dagegen bei Ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen. Dies muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Behandlungsmaßnahme oder, wenn Ihr Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Fortzahlung des Lohnes oder Gehalts geschehen. Wenn Sie **Rentner** oder **Pensionär** sind und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, erübrigt sich der Antrag auf Versorgungskrankengeld.

Wie können Sie zum Kurerfolg beitragen?

Bedenken Sie bitte, dass für derartige Kurmaßnahmen erhebliche Steuermitel aufzuwenden sind. Die stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung ist keine Freizeit- oder Erholungsmaßnahme, sie dient der Wiederherstellung der Gesundheit oder mindestens der gesundheitlichen Stabilisierung. Im eigenen Interesse sollten Sie sich gesundheitsbewusst verhalten und alle Faktoren vermeiden, die einem Behandlungserfolg im Wege stehen.

Zum gesundheitsbewussten Verhalten gehört auch, dass Sie unbedingt den **Anordnungen der Kurärzte** und ihrer Beauftragten folgen müssen. Sie vermeiden dadurch viel Ärger und Aufregungen, die dem Kurerfolg ganz sicher nicht dienen. Um das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu erleichtern, ist auch eine **Hausordnung** geschaffen worden, die Sie bitte beachten wollen.

Sollten Sie, was nicht zu hoffen ist, mit der Unterbringung, Verpflegung ärztlichen Behandlung usw. einmal **nicht zufrieden** sein, tragen Sie Ihre Anliegen dem Chefarzt oder dem Leiter der Einrichtung vor, damit gegebenenfalls vorhandene Mängel noch während der Badekur behoben werden. Wir sind sicher, dass Sie vorher Ihren eigenen Standpunkt kritisch überprüft haben.

Unfälle im Rahmen der Badekur

Sollten Sie auf dem Hin- und Rückweg zum Kurort oder auch bei der Durchführung Ihrer Badekur durch einen Unfall gesundheitlich zu Schaden gekommen sind, erhalten Sie wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Unfalls auf Antrag Versorgung nach den Vorschriften des BVG. Stellen Sie gegebenenfalls diesen Antrag beim BAPersBw.

Wie geht es für Sie nach einer Kur weiter?

Am Ende Ihrer Badekur erhalten Sie von der Kureinrichtung eine **Bescheinigung**, die Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen müssen. Über die Behandlungen in der Kurklinik und insbesondere über den Behandlungserfolg berichtet der Kurentlassungsbericht.

Dieser Bericht, der neben dem BAPersBw als Kostenträger auch ihrem Hausarzt zugeleitet wird, beinhaltet auch Empfehlungen für die anschließende ambulante Weiterbehandlung und dient auch als eventueller Hinweisgeber für folgende Maßnahmen.

Sonstige Fragen?

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen geholfen zu haben. Sollten dennoch Fragen bestehen, die mit der Badekur zusammenhängen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Sollten Sie Ihren Kursachbearbeiter telefonisch nicht erreichen, können Sie sich jederzeit an unsere telefonische **Hotline** (Tel.: **0211 / 959-2489**) wenden.

Ferner erreichen Sie uns unter BAPersBwVII2.4HuK@bundeswehr.org mit elektronischer Post.